

Welche Rechte habe ich?

Rechtliche und finanzielle Hilfe für Menschen mit neurogenen Blasen- und Darmfunktionsstörungen



Coloplast



Ihr gutes Recht!

Antworten auf rechtliche und finanzielle Fragen

Mit einer Behinderung Autofahren – geht das? Was können Betroffene tun, wenn der Hilfsmittelantrag abgelehnt wird? Welche Rechte haben Arbeitnehmer mit Handicap im Job? Für Menschen mit neurogenen Blasen- und Darmfunktionsstörungen stellen sich im alltäglichen Leben nicht nur viele rechtliche Fragen. Auch sind oftmals Unterstützungsmöglichkeiten wie zum Beispiel finanzielle Nachteilsausgleiche nicht bekannt.

Wir wollen Sie unterstützen! In diesem Ratgeber haben wir einige wichtige Antworten zu rechtlichen und finanziellen Fragestellungen für Sie zusammengefasst.

Die Themen

- › Hilfsmittel
 - › Pflegeunterstützung
 - › Nachteilsausgleich
 - › Mobilität
 - › Arbeit
-





Hilfsmittel –
***Was für die Erstattung
wichtig ist***

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf eine Versorgung mit Hilfsmitteln, wenn diese dazu dienen, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Wie beantrage ich Hilfsmittel?

Gesetzlich Versicherte haben einen Sachleistungsanspruch gegenüber ihrer Krankenkasse. Um ein Hilfsmittel zur Behandlung von Blasen- und Darmfunktionsstörungen über die gesetzliche Krankenversicherung verschrieben zu bekommen, wenden Sie sich zunächst an Ihren behandelnden Arzt. Dieser wird Ihnen eine entsprechende Verordnung ausstellen und mit Ihnen zusammen das Therapieziel bestimmen. Achten Sie darauf, dass Ihr gewählter Hilfsmittelversorger sich danach richtet.

Sie können aus der Gruppe der Vertragspartner Ihrer Krankenkasse frei wählen, von wem Sie versorgt

werden möchten. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach, wenn Sie sich nicht sicher sind. Haben Sie das für sich optimale Produkt gefunden, wird es unter den Konditionen des Vertragspartners von der Krankenkasse bewilligt.

Bei den privaten Krankenversicherungen gelten die individuellen Regelungen der einzelnen Kassen. Auch bei Hilfsmittelrezepten zulasten der gesetzlichen Unfallversicherung (sogenannte BG-Rezepte) kann es Sonderregelungen geben.

Tipp



Die meisten Coloplast-Produkte sind Hilfsmittel. Sie sind damit nicht budgetrelevant. Ihr behandelnder Arzt hat für die Hilfsmittelverordnungen also keine Obergrenze in seinem Budget.

Tipps



Testen Sie Ihr neues Hilfsmittel sofort, um sicherzugehen, dass dieses auch tatsächlich für Sie geeignet ist. Sollten Sie mit dem Hilfsmittel oder dem Vertragspartner nicht zufrieden sein, können Sie in berechtigten Ausnahmen einen nicht-vertragsgebundenen Leistungserbringer wählen. Wenden Sie sich dazu schriftlich an Ihre Krankenkasse.

Weitere Informationen zu Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung erfahren Versicherte unter www.bvmed.de (BVMed > Publikationen > Infokarten > Patienteninformation »Rechtliche Grundlagen zur Hilfsmittelversorgung«).

Was tue ich, wenn mein Antrag auf Hilfsmittel abgelehnt wird?

Lehnt die Krankenkasse Ihren Hilfsmittelantrag ab, können Sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einreichen. Die Kasse muss Ihren Antrag dann erneut prüfen. Wird dem Widerspruch stattgegeben, erhalten Sie einen Abhilfebescheid, bei wiederholter Ablehnung einen Widerspruchsbescheid. Mit letzterem können Sie innerhalb von vier Wochen Klage beim Sozialgericht einreichen. Die Gerichtskosten der Klageerhebung sowie des Verfahrens sind dabei für Sie kostenfrei. Weitere private Prozesskosten, wie beispielsweise für einen Anwalt, müssen selbst getragen werden. Diese Kosten können erst im Falle eines gewonnenen Prozesses erstattet werden.

Wann muss ich eine Zuzahlung leisten?

Bei einigen verschreibungspflichtigen Medikamenten, Hilfsmitteln und Verbandmaterial wird eine Zuzahlung erhoben. Diese beträgt 10 % des Abgabepreises, jedoch mindestens 5 und maximal 10 Euro. Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel gilt eine Sonderzuzahlungsregelung von 10 % des Erstattungsbetrags jedoch höchstens 10 Euro im Kalendermonat. Zuzah-

lungen müssen Sie nur bis zu Ihrer persönlichen Belastungsgrenze leisten. Diese liegt bei 2 % Ihres Bruttoeinkommens. Im Fall einer chronischen Krankheit sowie regelmäßiger ärztlicher Behandlungen beträgt die jährliche Belastungsgrenze sogar nur ein Prozent des Bruttojahreseinkommens. Den Antrag auf Zuzahlungsbefreiung müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen.





Pflegeunterstützung – ***Das steht Betroffenen zu***

Pflegebedürftigkeit ist im Sozialgesetzbuch (SGB XI) eindeutig definiert:

Als pflegebedürftig gelten Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung in erheblichem oder höherem Maße Hilfe benötigen.

Wie beantrage ich einen Pflegegrad?

Einen Antrag auf Pflegegrad stellen Sie bei der Ihrer Krankenkasse angeschlossenen Pflegekasse. Je höher der Pflegegrad, desto umfassender müssen die Hilfen sein. Nach erfolgter Antragstellung wird ein Gutachter die Situation bei Ihnen Zuhause bewerten und im Anschluss darüber entscheiden, ob bzw. welcher Pflegegrad Ihnen zusteht. Bei den Gutachtern handelt es sich in der Regel um speziell ausgebildete Pflege-

fachkräfte vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Sollten Sie fälschlicherweise keinen bzw. einen zu geringen Pflegegrad erhalten, haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Entscheidung der Pflegekasse.

Ihre Pflegekasse kann Sie auch darüber informieren, ob Sie Anspruch auf pflegerische Assistenz oder weitere Pflegeleistungen haben.



Nachteilsausgleich – ***Welche Leistungen gibt es***

Es gibt eine Reihe finanzieller Unterstützungen, die Menschen mit neurogenen Blasen- und Darmfunktionsstörungen durch die Leistungsträger zustehen und die im Alltag für mehr Teilhabe sorgen.

Persönliches Budget

Beim Persönlichen Budget erhalten Sie nach § 29 SGB IX Geldleistungen anstelle von Dienst- oder Sachleistungen. Sie können somit selbstständig entscheiden, welche Hilfen für Sie am besten sind und welche Personen, welche Leistung erbringen sollen. Den Antrag auf Persönliches Budget kann jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch stellen – egal, wie schwer

die Behinderung ist. Wo und wie Sie den Antrag auf ein Persönliches Budget stellen können, finden Sie unter:

www.budget.bmas.de

Steuererleichterung

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf spezielle Steuerfreibeträge (Behinderten-Pauschbeträge). Dadurch sollen höhere Kosten, die aufgrund der Behinderung entstehen, ausgeglichen werden. Die Höhe des Freibetrags hängt von Ihrem Grad der Behinderung ab und kann von 310 bis 1.420 Euro reichen.

310 € – 1.420 €

kann der Steuerfreibetrag für Menschen mit Behinderung betragen.

Rente, Frührente

Sind Sie berufstätig, können Sie bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % sowie bei der Erfüllung gewisser Mindestversicherungszeiten vor der Regelaltersgrenze in Rente gehen. Nehmen Sie dazu Kontakt zu einem Rentenberater auf. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bis zu eineinhalb Jahre Krankengeld zu beziehen. Im Anschluss müssen Sie einen Rentenantrag stellen.

Kindergeld

Haben Sie das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht und sind aufgrund Ihrer Behinderung selbst nicht dazu in der Lage, für Ihren Lebensunterhalt aufzukommen, wird das Kindergeld über das 18. Lebensjahr ohne altersmäßige Begrenzung hinaus gezahlt. Voraussetzung: Die Behinderung muss bereits vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Tipp

Weitere Informationen zur Rente finden Sie unter:

www.deutsche-rentenversicherung.de

(> Rente & Reha > Rehabilitation > Reha-Beratungsdienst ...)



Zuschüsse beim Umbau der Wohnung

Steht aufgrund Ihrer Behinderung ein Umbau der Wohnung an, können Sie mit finanzieller Unterstützung Ihrer Pflegeversicherung rechnen. Seit 1. Januar 2017 betragen die Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bis zu 4.000 Euro je Maßnahme (§ 40 SGB XI). Bezuschusst werden unter anderem die Verbreiterung von Türen, um sie rollstuhlgängig zu machen, Rampen oder Lifter, ebenerdige Duschen, Duschstühle, Haltegriffe und die Absenkung von Arbeitsplatten in der Küche.

Die Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen betragen bis zu

4.000 €





Mobilität & Alltag
***Selbstbestimmt
unterwegs sein***

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile können behinderte und schwerbehinderte Menschen Nachteilsausgleiche erhalten.

Nachteilsausgleiche sind z. B.

- › unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr
- › steuerliche Erleichterungen
- › Parkmöglichkeiten
- › Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
- › kostenloser oder ermäßigter Eintritt zu Veranstaltungen, wie z. B. in staatliche Museen
- › Zusatzurlaub
- › Kündigungsschutz

Nachteilsausgleiche sind abhängig vom Merkzeichen und vom Grad der Behinderung (GdB) und werden durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen. Nachteilsausgleiche sind im SGB IX, aber auch in anderen anderen Vorschriften geregelt, zum Beispiel im Steuerrecht.

Wer hat Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis?

Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis haben Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50. Der Antrag auf Schwerbehindertenausweis wird beim zuständigen Versorgungsamt bzw. der nach Landesrecht zuständigen Behörde gestellt. Der Ausweis wird in der Regel maximal für 5 Jahre ausgestellt. Er kann zweimal beim zuständigen Versorgungsamt verlängert werden. Der Ausweis wird nur unbefristet ausgestellt, wenn beim Betroffenen keine wesentliche gesundheitliche Veränderung zu erwarten ist. Die Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis geben Auskunft über die Nachteilsausgleiche. Hier die wichtigsten:

- › G = Erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr. 50 Prozent Steuerermäßigung beim PKW oder Erhalt einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr.

- › aG = Außergewöhnlich gehbehindert. 100 Prozent Steuererlass beim PKW oder Wertmarke für öffentlichen Nahverkehr.
- › H = Hilflos. 100 Prozent Steuererlass beim PKW und Wertmarke für öffentlichen Nahverkehr.
- › B = Auf ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen. Eine Begleitperson ist berechtigt kostenlos ohne Einschränkung den Behinderten in öffentlichen Verkehrsmitteln zu begleiten.

Führerschein – ja oder nein?

Wenn Sie selbst ein Auto fahren möchten, müssen Sie dafür zunächst bei Ihrem zuständigen Landratsamt oder der Stadtverwaltung einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis stellen. Dabei ist es wichtig, dass Sie gleich die Form Ihrer Behinderung angeben. Nach positivem Bescheid melden Sie sich am besten bei einer Fahrschule an, die auf die Ausbildung von Menschen mit Behinderung spezialisiert ist.

Tipp



Weitere Informationen zum Schwerbehindertenausweis:

www.einfach-teilhaben.de

(>Schwerbehinderung >Schwerbehinderung & Ausweis > Antragsformulare Schwerbehindertenausweise)

www.vdk.de

(Ratgeber Recht > Teilhabe und Behinderung > Fragen und Antworten rund um den Schwerbehindertenausweis)

Welche Zuschüsse gibt es beim Autokauf?

Individuelle Anpassungen, beispielsweise durch spezielle Lenkräder oder Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer ermöglichen ein selbstständiges Fahren oder Mitfahren – und so ein Stück Freiheit. Viele Fahrzeughersteller bieten über ihre Händler Rabatte bei Neuwagen oder jungen Gebrauchtwagen für Menschen mit Behinderung an. Unter bestimmten Voraussetzungen stehen Ihnen darüber hinaus weitere finanzielle

Hilfen zu. Sind Sie beispielsweise aus beruflichen Gründen auf die Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges angewiesen, kann es Zuschüsse bei der Beschaffung des Fahrzeugs, der behinderungsbedingten Zusatzausstattung und für den Erhalt einer Fahrerlaubnis geben. Grundlage in diesen Fällen bildet die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV).

Tipp

Für einen Zuschuss muss das Fahrzeug auf Sie zugelassen sein, ganz gleich ob Sie selbst fahren oder gefahren werden.



Wo darf ich parken?

Menschen mit Schwerbehinderung werden bestimmte Parkerleichterungen zu Teil. Sie haben das Recht auf einen besonderen Parkausweis. Hier wird zwischen dem orangenen und dem blauem unterschieden.

Der orangene Parkausweis

Dieser gilt nur in Deutschland und wird Ihnen ausgestellt, wenn in Ihrem Schwerbehindertenausweis folgendes vermerkt ist:

- › Merkzeichen G und B sowie ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens



tens 80 wegen Einschränkungen der unteren Gliedmaßen oder der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese Einschränkungen auf das Gehvermögen auswirken.

- › Merkzeichen G und B sowie ein GdB von wenigstens 70 wegen Einschränkungen der unteren Gliedmaßen oder der Lendenwirbelsäule sowie ein GdB von wenigstens 50 wegen Erkrankungen des Herzens oder der Atemwege.
- › Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa und ein GdB von wenigstens 60.

- › ein künstlicher Darmausgang und zugleich eine künstlicher Harnableitung bei einem GdB von wenigstens 70.

Mit dem orangen Parkausweis dürfen Sie an folgenden Orten parken:

- › im eingeschränkten Halteverbot, im Zonen-Halteverbot und auf Anwohner-Parkplätzen bis zu drei Stunden. Sie müssen eine Parkscheibe auslegen.
- › in Fußgängerzonen während der Ladezeit



- › in verkehrsberuhigten Bereichen, wenn der durchgehende Verkehr nicht behindert wird
- › an Parkuhren und Parkschein-Automaten, ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt
- › in Einzelfällen kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn (DB). Da es sich hier jedoch um nicht öffentlichen Verkehrsraum handelt, sollten Sie sich unbedingt vor Ort über die Bedingungen informieren.

- › außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG)
- › Blindheit (Merkzeichen Bl)
- › Contergan-Schädigung (beidseitige Amelie oder Phokomelie) und vergleichbarer Behinderung

Das Straßenverkehrsamt an Ihrem Wohnort stellt die Parkausweise kostenlos aus. Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes können hier ebenfalls reserviert werden. Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen.

Der blaue Parkausweis

Dieser gilt in den Ländern der Europäischen Union und anderen Staaten, wie in der Schweiz und Norwegen. Nur mit dem blauen EU-Parkausweis dürfen Sie auf Behinderten-Parkplätzen mit Rollstuhl-Symbol sowie an allen oben genannten Stellen (siehe orangener Parkausweis) parken. Den blauen EU-Ausweis bekommen Sie bei:

Tipp

Der blaue Parkausweis darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen Sie selbst teilnehmen.





Arbeit – ***Besondere Rechte und Hilfen***

In Deutschland gilt das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG). Es soll vor einer Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, Alter, Behinderung oder sexueller Identität schützen.

Welche Rechte habe ich als Arbeitnehmer?

Als Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung werden Ihnen im Rahmen des Gleichstellungsgesetz und als Nachteilsausgleich im Arbeitsleben besondere Rechte zu teil:

› **Überstunden:** Sie müssen keine Überstunden leisten, wenn Sie nicht mit der Mehrarbeit einverstanden sind. Unternehmen müssen sich bei schwerbehinderten Arbeitnehmern an den § 124 SGB IX halten. Das heißt, alles was Sie über acht Stunden täglich hinaus leisten, gilt als Überstunden. Der Paragraf im SGB regelt zudem, dass Sie auf Verlangen hin von der Mehrarbeit auszuschließen sind.

› **Urlaub:** Sie haben pro Jahr Anspruch auf fünf zusätzliche Urlaubstage.

› **Kündigung:** Ihnen kann nach Ablauf der Probezeit nur mit Einwilligung des Integrationsamtes gekündigt werden.

› **Arbeitsleistung:** Sie müssen so effektiv beschäftigt werden, dass Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll genutzt werden. Bei der Förderung Ihres beruflichen Fortkommens müssen Sie bevorzugt berücksichtigt werden.

› **Arbeitsplatzgestaltung:** Ihnen steht es zu, dass der Arbeitsplatz an Ihre Bedürfnisse angepasst wird, wie zum Beispiel durch die Anschaffung einer ergonomischen Tastatur.

› **Parkplatz:** Unter Umständen kann ein Parkplatz auf öffentlichen Verkehrsflächen für Sie beantragt werden.

Hilfreiche Kontakte

In Deutschland gibt es zahlreiche Hilfsangebote für Arbeitnehmer mit Behinderung. Um gut gerüstet in die Jobsuche zu starten, sollten Sie sich vorab bei den zuständigen Stellen informieren.

- › Webportal für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen: Hier erhalten Sie Informationen rund um Alltag, Beruf, Ausbildung, finanzielle Leistungen und Wohnen.

www.einfach-teilhaben.de

- › Agentur für Arbeit: Hier erhalten Sie Informationen zu Aus- und Weiterbildung, finanzieller Unterstützung sowie Gleichstellung.

www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen

- › Sozialverband VdK Deutschland e.V.: Hier erhalten Sie Informationen zu Teilhabe, Behinderung und Barrierefreiheit.

www.vdk.de/deutschland

- › Integrationsämter: Hier erfahren Sie alles zu Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Schwerbehinderte, begleitender Hilfe im Arbeitsleben sowie zum Kündigungsschutz. Ihr zuständiges Amt finden Sie hier:

www.integrationsaemter.de

(> Kontakt)

- › Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Hier gibt es Informationen zu barrierefreien Jobs sowie zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung.

www.bmas.de

(> Themen > Teilhabe und Inklusion > Förderung der Ausbildung...)

Stand: Mai 2018

Wir weisen darauf hin, dass diese Broschüre trotz aller Sorgfalt mit Blick auf die vielfältigen und kontinuierlich eintretenden Änderungen im Gesundheitswesen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Alle Angaben ohne Gewähr, Irrtum vorbehalten.



Musterbestellung

- ☐ Ich kenne mich mit dem Selbstkatheterisieren aus
☐ Ich habe noch nicht selbst katheterisiert

SpeediCath® für Frauen (♀), Männer (♂), Kinder und Jugendliche (KJ)

- ☐ CH08 ☐ CH14 ☐ 20 cm (♀/KJ) ☐ Nelaton (♀/♂)
☐ CH10 ☐ CH16 ☐ 30 cm (KJ) ☐ Tiemann (♂)
☐ CH12 ☐ CH18 ☐ 30 cm (♂)

SpeediCath® speziell für Männer und Jungen

- SpeediCath® Flex
☐ CH10 ☐ CH12 ☐ CH14
SpeediCath® Control
☐ CH12
SpeediCath® Compact
☐ CH12/18
SpeediCath® Compact Set
☐ CH12/18

SpeediCath® Compact Serie speziell für Frauen und Mädchen

- SpeediCath® Compact (7 cm)
☐ CH06 ☐ CH12 ☐ CH08
☐ CH14 ☐ CH10
SpeediCath® Compact Plus (9 cm)
☐ CH10 ☐ CH14 ☐ CH12

- SpeediCath® Compact Set
☐ CH10 ☐ CH14 ☐ CH12
SpeediCath® Compact Eve
☐ CH10 ☐ CH14 ☐ CH12

Zubehör

- ☐ Coloplast Katheterhalter
Service für Anwenderinnen des SpeediCath Compact-Katheter

Welche Produkte verwenden Sie derzeit? (Bitte unbedingt angeben)

	Produktname/Hersteller	seit	Stk./Woche
☐	Einmalkatheter		
☐	Urinbeutel		
☐	Sonstige	Art des Produkts	

Interessieren Sie sich für einen weiteren Ratgeber?

- ☐ Ratgeber Darmmanagement
☐ Ratgeber zum intermittierenden Selbstkatheterismus
☐ Ratgeber für Kinder zum intermittierenden Selbstkatheterismus

Interessieren Sie sich für Informationen zu Produkten?

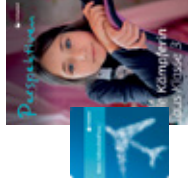
- ☐ SpeediCath® – Sortiment für Frauen
☐ SpeediCath® Compact Eve für Frauen
☐ SpeediCath® Compact Set – Katheterisieren leicht gemacht
☐ Peristeen® Anal Tampon – aktiv leben
☐ Peristeen® Anale Irrigation – jetzt entscheide ich

Kostenfreies Perspektivten-Abonnement*

- ☐ Bitte schicken Sie mir das Coloplast Kundenmagazin vierteljährlich zu.

Coloplast HilfsmittelpassPass

- ☐ Bitte schicken Sie mir den Coloplast HilfsmittelpassPass kostenfrei zu.



* Wenn Sie diese Services im kostenfreien Abonnement nutzen möchten, ist Ihre Unterschrift bei der umseitigen Datenschutzerklärung zwingend erforderlich.



Und das ist für Sie!

Bestellen Sie Ihr persönliches Coloplast-Paket.

Absender

☐ Herr ☐ Frau ☐ Anwender(in) ☐ Angehörige(r)

Name, Vorname*

Straße, Nr.*

PLZ, Ort*

Telefon E-Mail

Einwilligung Datenschutzerklärung

Coloplast ist ein Unternehmen, das sich für den Schutz Ihrer Daten stark macht. Wir verarbeiten Ihre Daten unter strenger Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und betreiben keinen Handel mit diesen. Weitere Informationen können Sie bei Interesse unter www.datenschutz.coloplast.de abrufen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass meine vorstehend gemachten Angaben von der Coloplast GmbH gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen, um mich per Post, E-Mail und/oder Telefon an allgemein auf meine Erkrankung und Versorgung bezogenen Informationen sowie an Coloplast-Angeboten und -Marktforschungsbefragungen teilhaben zu lassen und zu Werbezwecken über Coloplast-Produkte und -Dienstleistungen zu informieren. Mein Einverständnis bezieht sich ausdrücklich auch auf die Angaben zu meinen gesundheitlichen Verhältnissen. Ich erhalte die angefragten Materialien auch dann, wenn ich diese Erklärung nicht unterschreibe. Mir ist bewusst, dass ich mein Einverständnis künftig jederzeit ganz oder teilweise durch eine an die Coloplast GmbH, Kuehnstraße 75 in 22045 Hamburg zu richtende Erklärung widerrufen kann.

Entgelt zahlt
Empfänger

*Erforderliche Angaben

Antwort

Coloplast GmbH
»Beratungsservice«
Kuehnstraße 75
22045 Hamburg

Ort, Datum Unterschrift

230N IP 336 Z

Coloplast bietet Produkte und Serviceleistungen, um das Leben von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu erleichtern. In enger Zusammenarbeit mit Anwendern entwickeln wir Lösungen, die ihren sehr persönlichen medizinischen Bedürfnissen gerecht werden.

Coloplast entwickelt und vertreibt Produkte für die Stoma-, Kontinenz- und Wundversorgung sowie für die Hautpflege und die Urologie. Darüber hinaus bietet Coloplast in Deutschland Homecare-Dienstleistungen an. Coloplast ist ein weltweit operierendes Unternehmen mit mehr als 10.000 Mitarbeitern.

Ostomy Care / Continence Care / Wound & Skin Care / Urology Care

